

---

Aktenzeichen    Betreff

Datum

2/23

Einspruch des Vereins A gegen die Ablehnung eines Sonderstartrechts für die Bezirksoberliga zur Spielzeit 2023/24

21. August 2023

---

# Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

**Vereins A**

- Einspruchsführer -

**gegen die Ablehnung eines Sonderstartrechts der neu gemeldeten siebten Mannschaft (dann eingereicht als dritte Mannschaft) des Vereins A für die Bezirksoberliga zur Spielzeit 2023/24**

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost (SGK-NO) hat am 07.08.2023

in der Besetzung

Vorsitzender	Thomas Schem
Beisitzer	Ekkehard Gerlicher
Beisitzer	Matthias Huth

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen**
- 2. (...)**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV (betreffender Bezirk).**

## Tatbestand

Der Einspruchsführer spielte zum Ende der Spielzeit 2022/23 mit dem Gedanken, ein Sonderstartrecht für eine seiner Mannschaften für die Spielzeit 2023/24 zu erwirken, da seine zweite Mannschaft in einer Liga auf Landesebene zur Spielzeit 2023/24 anstatt mit einer 6er-Mannschaft wie noch in der Spielzeit 2022/23 sodann mit einer 4er-Mannschaft spielen würde und damit (Stamm-)Spieler nach unten rücken. Hierzu wandte er sich bereits am 22. Februar 2023 an den Bezirk sowie den Verband und bat um Informationen zu einem Sonderstartrecht für eine seiner Mannschaften.

---

Der Verband verwies noch am 22.02.2023 auf die Regelung in WO F 3.4.5 und damit auf die ausschließliche Möglichkeit, Herrenmannschaften maximal bis zur Bezirksoberliga ein Sonderstartrecht zu bewilligen und dass dies durch den Bezirk geklärt werden müsste.

Der Einspruchsführer wandte sich sodann mit Mail vom 24.02.2023 nochmals an den Bezirk und beantragte bereits hier, einer seiner Mannschaften (für den Fall, dass eine zusätzliche Mannschaft durch den Einspruchsführer gemeldet werden würde) für die Spielzeit 2023/24 ein Sonderstartrecht für die Bezirksoberliga zu erteilen.

Insbesondere mit E-Mail vom 16.04.2023 informierte der Bezirksvorsitzende den Einspruchsführer, dass ein Sonderstartrecht in der Bezirksoberliga eines Antrages bedarf und dieses nur für neu gemeldete Mannschaften gelte. Zur Entscheidung über einen solchen Antrag erbat der Bezirksvorsitzende mit Antragstellung und Abgabe der Vereinsmeldung die Mitteilung der angedachten Mannschaftsmeldung, um auf Basis dieser Rangliste bewerten zu können, ob die neue Mannschaft sportlich in die Bezirksoberliga gehöre. Er betonte, dass die Entscheidung über ein Sonderstartrecht erst nach Abgabe der Vereinsmeldung erfolgen werde. Er teilte ebenfalls mit, dass der Bezirk „nicht unbedingt einen harten Cut mit der Sollstärke der Liga fahren“ werde, „sondern bei Bedarf mit Übergang spielen“ werde.

Mit Beginn der Möglichkeit der Vereinsmeldung hat der Einspruchsführer beim Bezirk eine neue siebte Mannschaft gemeldet und für diese beim Bezirk ein Sonderstartrecht beantragt. Er teilte ebenfalls mit E-Mail vom 11.05.2023 die geplante Aufstellung dieser Mannschaft mit. Diese enthielt 7 Spieler mit QTTR-Werten zwischen 1690 und 1799 Punkten; davon zwei Neuzugänge, zwei Spieler, die in der Rückrunde der Spielzeit 2022/23 in der zweiten Mannschaft des Einspruchsführers aufgestellt waren und drei Spieler, die in der Rückrunde der Spielzeit 2022/23 in der dritten Mannschaft des Einspruchsführers aufgestellt waren. Von den zwei Spielern aus der zweiten Mannschaft hat einer in der Rückrunde der Spielzeit 2022/23 an lediglich einem Mannschaftskampf teilgenommen und gilt für die Vorrunde der Spielzeit 2023/24 als Reservespieler. Der Einspruchsführer war überzeugt, eine „Mannschaft zu haben, die in der BOL vorne mitspielen wird“.

Mit dem Ablauf des 19.06.2023 war die Ligenzusammenstellung entsprechend des Rahmenterminplans des BTTV abgeschlossen. Eine Mannschaft des Einspruchsführers war in der Bezirksoberliga hierbei nicht aufgeführt.

Mit E-Mail vom 20.06.2023 fragte der Einspruchsführer sodann beim Bezirk nach, wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei.

Der Bezirkssportwart antwortet mit E-Mail vom 21.06.2023, dass ein Sonderstartrecht bereits vor einigen Wochen vom Bezirksvorstand abgelehnt worden sei und dies dem Einspruchsführer auch schon mitgeteilt worden sei. Aus diesem Grund wäre der Einspruchsführer auch nicht in der Bezirksoberliga aufgeführt. Der Bezirkssportwart argumentierte, dass gemäß der WO keine Möglichkeit vorhanden sei, ein Sonderstartrecht anzuwenden, da schlichtweg kein Platz in der Liga sei.

Hierauf erwiderte der Einspruchsführer mit E-Mail vom 22.06.2023 und verwies auf die E-Mail des Bezirksvorsitzenden vom 16.04.2023. Er führte insbesondere aus, dass diese eine Möglichkeit auf ein Sonderstartrecht laut WO bestehe und die Mail vom 21.06.2023 den Aussagen aus der Mail vom 16.04.2023 widerspreche, insbesondere, dass es eine Abstimmung gegeben haben soll, „nicht unbedingt einen harten Cut zu fahren, sondern bei Bedarf auch mit Überhang zu spielen“. Niemand habe im Vorfeld verbindlich die Möglichkeit ausgeschlossen, eine zusätzliche Mannschaft in der

---

Bezirksoberliga starten zu lassen. Der Einspruchsführer habe sich darauf verlassen können, dass, wenn er eine wettbewerbsfähige Mannschaft stellen werde, ein Sonderstartrecht für die Bezirksoberliga erhalten werde. Er wies darauf hin, dass die Ablehnung keine zutreffenden Gründe enthielt.

Mit E-Mail vom 28.06.2023 erwiderte der Bezirkssportwart hierauf. Er hielt fest, dass er die Diskussionen über ein Sonderstartrecht nicht erneut eröffnen wolle und verwies auf die vorgehenden Nachrichten. Er führt aus, dass der Bezirksvorstand beraten habe und „unter vielen Aspekten“ abgewogen habe, ob eine Sonderstartrecht gewährt werde. Details, welches diese Aspekte gewesen waren, sind dieser E-Mail nicht zu entnehmen.

Mit E-Mail vom 28.06.2023 erwiderte der Einspruchsführer. Er wiederholte seine Argumente und attestierte dem Bezirksvorstand eine willkürliche Entscheidung, die ohne Mitteilung von sachlichen Gründen geblieben sei.

Mit E-Mail vom 08.07.2023 wandte sich der Einspruchsführer an den Bezirksvorsitzenden mit einem „letzte[n] Versuch einer vernünftigen Verständigung“. Unter Wiederholung seiner Argumente wies er insbesondere darauf hin, dass er bereit sei, eine „wohl begründete Entscheidung des Bezirksvorstandes [...] zu akzeptieren“, diese aber bislang nicht erkennen zu können.

Mit E-Mail vom 13.07.2023 antwortete der Bezirksvorsitzende für den Bezirksvorstand und bestätigte, dass der Einspruchsführer alle für die Beantragung eines Sonderstartrechts erforderlichen Maßnahmen ergriffen hätte. Er teilte mit, dass über den Antrag des Einspruchsführers nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen intensiv diskutiert worden wäre. Es wäre zu berücksichtigen, dass laut WO F 3.4.8. zunächst andere Mannschaften Vorrang hätten vor einem Sonderstartrecht. Weiter eingeflossen in die Abwägung sei z.B.,

*„wie oft die Spieler in der letzten Saison im Einsatz waren um einen Indikator zu haben, ob dies eine realistische Mannschaftsaufstellung in der neuen Saison sein könnte“.*

Dabei sei sich der Vorstand mehrheitlich einig gewesen, dass der Einspruchsführer

*„durchaus von der Stärke hier in der Liga mitspielen“*

würde können. Es sei weiter abgewogen worden

*„ist es sportlich gerechtfertigt einer Mannschaft, die in der Abschlusstabelle einen Mittelfeldplatz errungen hat, ein direktes Aufstiegsrecht zu geben, obwohl in der Abschlusstabelle vor dieser Mannschaft weitere Mannschaften stehen, die sportlich gesehen ebenfalls die Chance auf den Aufstieg haben könnte und auf aufsteigen wollen würde[n]“*

Ebenfalls sei die sportliche Qualifikation ein Abwägungsgrund gewesen.

Gegen die Ablehnung eines Sonderstartrechts der neu gemeldeten siebten Mannschaft (dann eingereiht als dritte Mannschaft) des Einspruchsführers für die Bezirksoberliga legte der Einspruchsführer unter dem 14.07.2023 Einspruch beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ein.

Er stellte die Ereignisse aus seiner Sicht dar und ergänzte, dass es dem Einspruchsführer klar sei, dass die bisherige dritte Mannschaft sportlich nicht aufgestiegen sei, aber das ja auch nicht Gegenstand des Antrages sei. Er ist der Auffassung, dass bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den Bezirksvorstand der spielstarken Mannschaft des Einspruchsführers ein Sonderstartrecht zu bewilligen gewesen wäre. Er bittet darum, den Bezirk zu verpflichten, das Sonderstartrecht zu erteilen.

Der Vorsitzende der Sportgerichtskammer eröffnete sodann unter dem 24.07.2023 das Verfahren und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter dem 30.07.2023 nahm der Einspruchsführer ergänzend Stellung.

Unter dem 03.08.2023 nahm der Bezirksvorsitzende Stellung und ergänzte diese mit Einreichung von Unterlagen vom 05.08.2023. Er vertritt die Auffassung, dass der Einspruch bereits verfristet sei, da die Einspruchsfrist für die Lizenzzusammenstellung bereits mit Ablauf des 19.06.2023 begonnen habe. Er stellte die Ereignisse aus der Sicht des Bezirkes dar. Hierbei führte er u.a. aus:

*[...] „Durch das Melden einer 7. Mannschaft geht nicht automatisch einher, dass die 3. Mannschaft mit einem Sonderstartrecht in eine höhere Klasse hochgestuft wird. Sonst könnten alle Vereine, die eine neue Mannschaft melden, für eine höhere und übergeordnete Mannschaft eine Hochstufung erzwingen.“ [...]*

*„Im Rahmen der Lizenzzusammenstellung haben wir im Bezirksvorstand uns sehr intensiv ausgetauscht sowie auch mit [...] [der] Fachwartin Mannschaftssport.“ [...]*

*„Es wurde hierbei auch berücksichtigt, dass aus der umgestellten 2. Herren-Mannschaft in eine 4-er-Mannschaft faktisch nur ein Spieler, der regelmäßig spielt, in die 3. Mannschaft abrücken muss, da die Spieler X (1 Einsatz in der Rückrunde) und Y (0 Einsätze in der Rückrunde, bereits RES) nur sporadisch gespielt haben und nun der Spieler X auch einen RES-Status wegen zu weniger Einsätze bekommen hat. Zudem entsteht die Situation des [Einspruchsführers] auch dadurch, dass Spieler zu ihnen gewechselt sind. Es soll nicht aufgrund Spielerwechsel von anderen Vereinen die sportliche Aufstiegsregelung außer Kraft gesetzt werden. Dadurch könnten Präzedenzfälle geschaffen werden, dass Vereine Spieler gezielt abwerben, um anschließend ein Sonderstartrecht abseits der Auf- und Abstiegsregelung durchsetzen zu wollen. Dies ist von Seiten des Bezirksvorstands nicht gewünscht. Zudem wurde auch in Betracht gezogen, dass die bisherigen Spieler der 3. Mannschaft in der abgelaufenen Saison nur sehr unregelmäßig zum Einsatz kamen. Ob daher die 3. Mannschaft in der neuen Saison komplett spielt, scheint fraglich.*

*Entsprechend der WO F 3.4.1 haben wir zunächst die Absteiger, Recht auf Klassenverbleib und Direktaufsteiger in die BOL einsortiert. Die in WO F 3.3.1 genannte Sollstärke von 10 Mannschaften hatten wir mit 9 Mannschaften noch nicht erreicht und haben uns somit mit dem Antrag zum Sonderstartrecht auseinandergesetzt.*

*In allen Mails von mir, siehe z. B. 16. April 2023 23:01 Uhr, habe ich immer darauf hingewiesen, dass der Antrag gestellt werden kann und der Bezirksvorstand nach Abschluss der Vereinsmeldungen darüber entscheiden wird. Eine definitive Zusage, dass eine Mannschaft, die von der Spielstärke in die Liga gehört, per Sonderstartrecht in der Liga auch spielen darf, hat es nicht gegeben, auch wenn durch die E-Mail zunächst versucht wurde, dem Verein kooperativ eine Möglichkeit für dessen Ansinnen aufzuzeigen.*

*Nach Abwägung aller Argumente ist zudem die Entscheidung gefallen, kein Sonderstartrecht an den [Einspruchsführer] zu vergeben, da*

- z. B. auch der Verein B in der letzten Saison einen entsprechenden Antrag stellen wollte (die Mannschaft des Vereins B musste in der vergangenen Spielzeit in der Bezirksklasse antreten und wurde wie erwartet mit der Aufstellung Meister) und dieser damals durch den Vorstand ebenfalls abgelehnt worden wäre, wenn er wirklich gestellt worden wäre.*

- der Grundsatz des sportlichen Erfolges (Platzierung in den Tabellen inkl. der festgelegten Auf- und Abstiegsregelung in der WO) zählen sollte und mit der Vergabe eines Sonderstartrechtes wäre dieser Grundsatz nicht mehr gewahrt gewesen (WO F 2.1). So wären die Mannschaften, die in der Nachrückereihenfolge gem. WO F 3.4.8 Interesse auf einen Platz in der Bezirksoberliga über die Vereinsmeldung angemeldet hatten, übergangen worden. Es gab insgesamt 6 Mannschaften, die einen Klassenverbleib bzw. Aufstieg als Tabellenzweiter bzw. –dritter gewünscht hatten und in der Nachrückereihenfolge vor dem [Einspruchsführer]*

---

*standen, der lediglich einen Mittelfeldplatz der Bezirksliga belegte. Letztlich konnte auch nur eine Mannschaft dieser sechs in die Bezirksoberliga aufgenommen werden.*

- es weitere Anträge in anderen Ligenebenen gab, z.B. von den Vereinen C und D, die ebenfalls abgelehnt wurden.*

- andere Vereine bzw. Mannschaften nicht benachteiligt werden sollen und eine sportliche einwandfreie Entscheidung getroffen werden soll (WO F 3.1.2)*

*Entsprechend der aufgeführten Argumente und vielen Diskussionen im Bezirksvorstand und auch mit der Fachwartin Mannschaftssport haben wir uns dazu entschlossen, das Sonderstartrecht des [Einspruchsführers] abzulehnen und den verbliebenen 10. Platz entsprechend der Nachrückereihenfolge in der WO F 3.4.8 zu befüllen.“*

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Die Auffassung des Bezirkes, dass die Einspruchsfrist des unter dem Datum des 14.07.2023 eingelegten Einspruchs wegen der zum 19.06.2023 bereits erfolgten Lizenzzusammenstellung aufgrund WO A 19.3. bereits abgelaufen wäre, ist nicht zuzustimmen.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Ablehnung eines Sonderstartrechts. Dieses hatte er nach übereinstimmender Schilderung beim Bezirk fristgemäß beantragt. Die Erteilung eines Sonderstartrechtes ist eine der Lizenzzusammenstellung wegen WO F 3.4.8 grundlegend vorgehende Entscheidung. WO 3.4.5 regelt ausdrücklich im Bereich des BTTV eine Zuständigkeit des Bezirksvorstandes für diese Entscheidung. Der Einspruchsführer konnte trotz des im Terminplan des BTTV vorgegebenen 19.06.2023 für die endgültige Lizenzzusammenstellung für Erwachsenen-Ligen nicht sicher wissen, ob hierbei schon über seinen Antrag entschieden wurde. Die Lizenzzusammenstellung geschieht (laut WO) durch die FWin Mannschaftssport und nicht durch den Bezirksvorstand. Es ist also einerseits denkbar, dass die endgültige Lizenzzusammenstellung veröffentlicht wird, bevor der Bezirksvorstand über ein individuelles Sonderstartrecht entscheidet, andererseits ist die FWin Mannschaftssport nicht für die Erteilung oder Ablehnung eines Sonderstartrechtes zuständig. Es kann aber dahinstehen, ob hier eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung hätte erteilt werden müssen.

Die Entscheidung des Bezirksvorstandes wurde dem Einspruchsführer auf dessen Nachfrage hin sodann stellvertretend durch den Bezirkssportwart am 21.06.2023 mitgeteilt. Die am 22.06.2023 versandte Mail ist als Widerspruch (§ 25 RVStO) zu werten, wodurch die 14tägige Widerspruchsfrist (egal ob gegen eine Ablehnung durch Mail vom 21.06.2023 oder eine Ablehnung durch Veröffentlichung der endgültigen Lizenzzusammenstellung mit Ablauf des 19.06.2023) gewahrt war. Eine Bezeichnung als „Widerspruch“ war nicht nötig. Es kommt auf das der E-Mail zu entnehmende Begehren an.

Ob über diesen Widerspruch sodann entweder bereits mit Mail vom 28.06.2023 durch den Bezirkssportwart oder erst durch Mail vom 13.07.2023 durch den Bezirksvorsitzenden entschieden wurde, kann dahinstehen. Jedenfalls die Entscheidung über den Widerspruch musste eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, um nicht die Rechtsfolge des § 14 Abs. 3 RVStO auszulösen, tat dies jedoch nicht.



---

Wegen § 14 Abs. 3 RVStO war die Einspruchsfrist daher noch nicht abgelaufen.

Das Recht, Einspruch einzulegen ist auch nicht verwirkt. Eine Verwirkung kann eintreten, wenn ein Zeit- und Umstandsmoment vorliegt. Ein Umstandsmoment, welches üblicherweise ein aktives Handeln voraussetzt, kann z.B. sein, ohne jegliche Form des Widerspruchs an einem Mannschaftskampf in der eingeteilten Liga teilzunehmen. Das Vorliegen eines solchen Umstandes ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5, § 15 RVStO).

## II. Begründetheit

Der Einspruch ist jedoch nunmehr unbegründet.

Der Bezirk hat seine Entscheidung über die Ablehnung eines Sonderstartrechtes nunmehr zureichend begründet.

Das Gericht bewertet nicht, ob es die Entscheidung genauso getroffen hätte, sondern nur, ob dem Bezirk bei seiner Entscheidung so gravierende Fehler unterlaufen sind, die die Entscheidung als nicht hinnehmbar erscheinen lassen (insbesondere also das Vorliegen eines sog. Ermessens Fehlgebrauchs, einer Ermessensnichtausübung oder einer Ermessensreduzierung auf null). Dem Bezirksvorstand obliegt als zuständigem Entscheidungsgremium die Ausübung des Ermessens innerhalb der vorgesehenen Grenzen.

Das Gericht ist nur im Ausnahmefall befugt, eine Entscheidung des Bezirkes über die Erteilung oder Ablehnung eines Sonderstartrechtes für eine Mannschaft durch eigene Entscheidung zu ersetzen, da es sich hierbei um eine Entscheidung handelt, bei der Ermessen ausgeübt werden muss und dieses Ermessen auszuüben dem Bezirk zusteht. Eine Entscheidung kann daher insbesondere dahingehend ausfallen, dass a) das Ermessen zureichend ausgeübt wurde, dass b) das Ermessen nicht oder unzureichend ausgeübt wurde und vom Bezirk noch(mal) vorzunehmen ist, also neu zu entscheiden ist oder dass c) das bisher nicht oder unzureichend ausgeübte Ermessen aufgrund einer Ermessensreduzierung auf null doch ersetzt wird und die Entscheidung vom Gericht zu treffen ist. Ein gebundenes Ermessen (Ermessensreduzierung auf null) kann z.B. vorliegen, wenn der Bezirk eine verstetigte Entscheidungspraxis verfolgt oder die Erwägungsgründe so klar in eine Richtung ausschlagen, dass keine vernünftigen Gründe mehr für die gegenteilige Entscheidung sprechen.

Zur Ermessensausübung gehört (entsprechend § 39 VwVfG), dass die Entscheidung jedenfalls kurz zu begründen ist und dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die zur Entscheidung bewogen haben und dass vom Antragsteller, hier dem Einspruchsführer, und dem/den eventuell Betroffenen vorgetragene Gründe bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Diesen Maßstäben wurde die Ablehnung eines Sonderstartrechtes bis vor Einleitung des Verfahrens vor dem Sportgericht nicht gerecht.

Eine förmliche Entscheidung über die Ablehnung eines Sonderstartrechtes wurde dem Einspruchsführer zunächst gar nicht mitgeteilt. Der Bezirk ging irrtümlich davon aus, dass dies mit der Veröffentlichung der Lizenzzusammenstellung erfolgt sei. Im Verhältnis zur

---

Ligenzusammenstellung handelt es sich bei der Entscheidung über das Sonderstartrecht allerdings um eine gesonderte Entscheidung, die gesondert bekannt zu geben ist.

Bis vor der Nachricht des Bezirksvorsitzenden vom 13.07.2023 mangelte es gänzlich an der Mitteilung irgendwelcher, sachlicher Gründe, die zutreffend wären. Die Aussage des Bezirkssportwartes, dass gemäß der WO keine Möglichkeit vorhanden sei, ein Sonderstartrecht anzuwenden, da schlichtweg kein Platz in der Liga sei, ist unzutreffend. Das Sonderstartrecht nach WO F 3.4.5 wird wegen WO F 3.4.8 noch vor der Auffüllregelung berücksichtigt. Der Bezirksvorstand kann eine Mannschaft im Rahmen des Sonderstartrechtes also auch der Liga zuordnen, wenn damit die Liga auf eine Mannschaftszahl über die Sollstärke hinaus anwächst. Die Sollstärke (WO F 3.3.1) wird erst geprüft, wenn es um die Auffüllung der Liga geht.

WO F 3.4.5 gilt ausdrücklich nur für neu gemeldete Mannschaften. Es ist grundsätzlich zulässig, dass eine neu gemeldete Mannschaft im Rahmen des Sonderstartrechtes nach WO F 3.4.5 höher als andere bereits bestehende Mannschaften des Vereines eingestuft wird.

Auch die Nachricht des Bezirksvorsitzenden genügt letztlich nicht den oben dargestellten Maßstäben. Zwar verweist der Bezirksvorsitzende darauf, dass der Einspruchsführer „durchaus von der Stärke hier in der Liga mitspielen“ könne. Dabei handelt es sich aber um ein für den Antrag sprechendes Argument. Aus der Mitteilung des Erwägungsgrundes allerdings „wie oft die Spieler in der letzten Saison im Einsatz waren um einen Indikator zu haben, ob dies eine realistische Mannschaftsaufstellung in der neuen Saison sein könnte“ wird nicht ersichtlich, wie dieser konkret zum Antrag des Einspruchsführers Einfluss hatte.

Der weitere Erwägungsgrund „ist es sportlich gerechtfertigt einer Mannschaft, die in der Abschlusstabelle einen Mittelfeldplatz errungen hat, ein direktes Aufstiegsrecht zu geben, obwohl in der Abschlusstabelle vor dieser Mannschaft weitere Mannschaften stehen, die sportlich gesehen ebenfalls die Chance auf den Aufstieg haben könnte und auf aufsteigen wollen würde[n]“ lässt lediglich erahnen, dass der Bezirksvorstand konkretes Ermessen im Einzelfall ausgeübt haben könnte. Aber auch hierbei ist nicht klar ersichtlich wieso dies im konkreten Fall dazu führt, dass das Sonderstartrecht abgelehnt wird.

Es wird nicht ersichtlich, dass sich der Bezirksvorstand mit der geplanten Mannschaftsaufstellung überhaupt beschäftigt hat, sondern nur eine retrospektive Sicht auf das Abschneiden der Mannschaft der vergangenen Saison. Auch lässt die Nachricht den Schluss zu, dass der Bezirk wegen der (vom Bezirkssportwart ebenfalls mitgeteilten) Fehlvorstellung, andere Mannschaften hätten wegen WO F 3.4.8 einen Vorrang, sein Ermessen hier überhaupt nicht ausgeübt hat, sondern fälschlicherweise von einer zwingenden Entscheidung ausgegangen worden sei.

Insbesondere die Zusammenschau aller Nachrichten des Bezirkssportwartes und des Bezirksvorsitzenden vor Einleitung des sportgerichtlichen Verfahrens, die sich in Teilen widersprechen, lässt nicht erkennen, dass der Bezirksvorstand sich ausreichend ergebnisoffen und unter Abwägung der Argumente des Einspruchsführers dem Antrag des Einspruchsführers angenommen hatte.

Davon, dass dies aber doch der Fall war, ist das Gericht nach nunmehriger Stellungnahme des Bezirkes im sportgerichtlichen Verfahren überzeugt.

Aus der zitierten Stellungnahme des Bezirksvorsitzenden vom 03.08.2023 wird deutlich, dass die Entscheidung durchaus individuell abgewogen war. Das Gericht sieht das individuelle Begründungserfordernis an eine Entscheidung über ein Sonderstartrecht hier als (über-)erfüllt an. Einer solch ausführlichen Begründung bedarf es grundsätzlich nicht. Die Entscheidung muss aber

## Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:  
Thomas G. Schem



---

immer eine (zumindest ausreichende) Auseinandersetzung mit dem Einzelfall und den Argumenten des Antragstellers erkennen lassen.

Dass eine Begründung auch noch im sportgerichtlichen Verfahren nachgeholt oder ergänzt werden kann, ergibt sich letztlich aus den entsprechend anzuwendenden §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG, 114 VwGO.

Damit ist der Einspruch letztlich wegen der nun vorgetragenen Begründung abzulehnen.

Das Gericht regt an, solche Entscheidungen über individuelle Anträge transparent und individuell zu kommunizieren und wegen § 14 Abs. 3 RVStO mit einer Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Einspruchsführer konnte sich entgegen seiner Auffassung aber auch nicht darauf verlassen, dass, wenn er eine wettbewerbsfähige Mannschaft stellen werde, er ein Sonderstartrecht für die Bezirksoberliga erhalten werde. Weder lässt sich dies der Korrespondenz entnehmen, dass der Bezirk in diesem Fall sicher so entscheiden werde, noch ist dies an sich ein Grund, der den Bezirk veranlassen musste, zwingend zu Gunsten des Einspruchsführers zu entscheiden. Schon der Begrifflichkeit nach handelt es sich um eine besondere Entscheidung, die abweichend vom Regelfall erfolgt. Eine wettbewerbsfähige Mannschaft zu stellen, dürfte im Regelfall eine wesentliche Voraussetzung sein, damit ein solcher Antrag überhaupt erst in Betracht gezogen wird, nicht aber reduziert er jegliches Ermessen auf null. Eine andere Auffassung würde bedeuten, dass jeder Mannschaft, die nach der Spielstärke, also letztlich den QTTR-Werten der aufgestellten Spieler zu einem Stichtag, mit den regulär sich in der gewünschten Spielklasse befindlichen Mannschaften mithalten könnte, ein Sonderstartrecht zu erteilen wäre. Dies würde den über eine Spielzeit erarbeiteten Erfolg einer Mannschaft gegenüber den zu einem singulären Stichtag gegebenen Einzelbewertungen der Spieler so derartig in den Hintergrund stellen, dass letztlich auf eine Einteilung nach Ergebnissen der Vorspielzeit gänzlich verzichtet werden könnte. Dies widerspricht dem einer Ligenstruktur mit Auf- und Abstieg durch Platzierung innewohnenden Gedankens des sportlichen Wettbewerbs von Mannschaften über eine ganze Spielzeit, heißt aber ausdrücklich nicht, dass nicht im Einzelfall ein Sonderstartrecht trotzdem gerechtfertigt sein kann.



## Sportgerichtskammer der Bezirke Nordost

Vorsitzender:  
**Thomas G. Schem**



---

### Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 31 RVStO.

Das Gericht wertet die fehlende ausreichende Ermessensausübung (also die vorgerichtlich nicht ausreichende Begründung der Ablehnung des Sonderstartrechts) als „sonstiges Verschulden“ des Bezirkes im Sinne des § 31 Abs. 4 RVStO in Durchbrechung des Grundsatzes nach § 31 Abs. 2 RVStO, dass die unterlegene Partei die Kosten zu tragen hat.

gez.

**Thomas G. Schem**  
Vorsitzender

gez.

**Ekkehard Gerlicher**  
Beisitzer

gez.

**Matthias Huth**  
Beisitzer